

Wehrhafte Demokratie

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland wird als streitbare bzw. wehrhafte Demokratie bezeichnet. In ihr wird die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) geschützt. Gegen verfassungsfeindliche Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse (Parteien, Vereine etc.) kann präventiv vorgegangen werden, bevor sie gegen die FDGO gerichtete Taten begehen.

Definition anhand der Entscheidungen des BVerfGs

Das politische Konzept der wehrhaften Demokratie legitimiert sich über Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Gero Neugebauer zufolge beurteilt das Gericht Handlungen als verfassungswidrig, „die darauf zielen, die FDGO aggressiv und planvoll funktionsunfähig [zu] machen, um sie letztlich zu beseitigen“. Die Ablehnung der FDGO hingegen ist allein nicht verfassungswidrig: „Eine Partei ist auch nicht schon dann verfassungswidrig, wenn sie diese obersten Prinzipien einer FDGO nicht anerkennt, sie ablehnt, ihnen andere entgegensetzt. Es muss vielmehr eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen, sie muss planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen.“

Freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO)

In seinem Verbotsurteil zur Sozialistischen Reichspartei (SRP) von 1952 hält das BVerfG zur Frage nach den Prinzipien der FDGO fest:

„Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Historische Ursachen für die streitbare Demokratie

Die Weimarer Republik wurde am Tag der Annahme ihrer Verfassung, dem 31.7.1919, von Innenminister Eduard David (SPD) als „demokratischste Demokratie der Welt“ bezeichnet. Der Präsident der Nationalversammlung, Constantin Fehrenbach, bezeichnete die Deutschen als das „freieste Volk der Erde“. Nach der Machtergreifung im Jahr 1933 wurde Deutschland zu einem totalitären Staat. Entscheidungen waren nach der Weimarer Verfassung dem Willen der Mehrheit unterworfen und nicht an Wertvorstellungen gebunden. Auch Adolf Hitler berief sich auf die in der Weimarer Verfassung festgehaltene Meinungsäußerungsfreiheit, die 1933 durch die Reichstagsbrandverordnung beseitigt wurde.

In der wehrhaften Demokratie stehen die Demokratie und ihre wichtigsten Elemente selbst nicht mehr zur Diskussion, sie können auch durch eine noch so große Mehrheit nicht aufgehoben werden.

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Streitbare_Demokratie (21.11.2017), leicht abgewandelt.

Die Idee einer „streitbaren“ oder auch „wehrhaften“ Demokratie wird in der Politikwissenschaft seit den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts diskutiert. Unter dem Eindruck der

geringen und erfolglosen Gegenwehr gegen den Aufstieg des Nationalsozialismus in der Endphase der Weimarer Republik stellte sich die Frage, wie eine Demokratie beschaffen sein müsse, die sich erfolgreich gegen die politischen Extreme von links und rechts zur Wehr setzen könne. Es sollten Vorkehrungen in der Verfassung und in Einzelgesetzen getroffen werden, um den politischen Extremismus bekämpfen und abwehren zu können.

Freiheit und Sicherheit im Spannungsverhältnis

Eine besondere Problematik besteht im prekären Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit: Wie viel Freiheit verträgt eine Demokratie und wie viel Sicherheit braucht sie? Zu viel Freiheit eröffnet auch extremistischen und antidemokratischen Kräften politischen Spielraum. Zu viel Sicherheit hingegen, zu viele Verbote etwa, erdrosselt die individuellen Freiheitsrechte und höhlt die Demokratie von innen aus. Über das Verhältnis beider Prinzipien wurde und wird in der Bundesrepublik heftig gestritten, weil wehrhafte Demokratie auch auf die Einschränkung von Grundrechten, etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, angelegt ist. Es kommt darauf an, im Einzelfall auszuloten, ob und unter welchen Bedingungen Freiheitsbeschränkungen geboten sind, um tatsächlich Gefahren abzuwehren.

Historischer Hintergrund und Grundgesetz

Bei der Verabschiedung des Grundgesetzes 1949 spielten Überlegungen zum Prinzip der streitbaren Demokratie eine Rolle vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus und des Stalinismus. Insbesondere die West-Alliierten waren aber auch geleitet von der Befürchtung, dass die Demokratie noch nicht in den Köpfen der Bürger verankert sei und von daher angemessene Vorkehrungen in der Verfassung verankert sein sollten. Das Grundgesetz regelt in mehrfacher Hinsicht den Umgang mit politischem Extremismus ohne diesen Begriff selbst zu verwenden. Die wichtigste Demokratieschutzkonzeption findet sich im Artikel 79 Abs. 3, der sogenannten Ewigkeitsklausel, die wesentliche Teile des Grundgesetzes, nämlich Artikel 1 und 20, für unauflösbar erklärt. Tragende Pfeiler wie Menschenwürde, Rechts-, Bundes- und Sozialstaatsstruktur sind damit unveränderbar und keiner parlamentarischen Mehrheitsentscheidung zugänglich. Diese wertgebundene Ordnung des Grundgesetzes entstand vor dem Hintergrund extremistischer Bedrohungen des zwanzigsten Jahrhunderts und sollte rechts- und linksextremistischen Angriffen auf die Demokratie und das Grundgesetz den Boden entziehen. Das Wiederaufleben des Nationalsozialismus und eine kommunistische Machtergreifung in Westdeutschland auf demokratischem Weg sollten erschwert werden.

Das Grundgesetz ist von daher der Gegenentwurf zur Weimarer Reichsverfassung, deren Liberalität und Wertrelativismus der Machtergreifung des Nationalsozialismus wenig entgegenzusetzen hatte.

Rückblick

Im Rückblick wird man sagen können, das Konzept der streitbaren Demokratie hat sich bewährt. Als Grundverständnis findet es Eingang ins Recht, aber auch in das Bewusstsein der meisten Bürger. Extremistische Parteien und Vereinigungen sind zwar Teil des politi-

schen Lebens, vor allem rechtsextreme Parteien haben immer wieder parlamentarische Erfolge erringen können, aber eine wirkliche Gefährdung der FDGO ist dadurch nicht erfolgt. Extremistische Politik in Regierungsverantwortung findet nicht statt. Dazu beigetragen haben die Instrumente der streitbaren Demokratie: rechtliche Regelungen und abwehrbereite Institutionen.

Quelle: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41891/streitbare-demokratie> (19.9.2006), leicht abgewandelt.

Wie sieht wehrhafte Demokratie in der Praxis aus?

Öffentliche Debatten um die wehrhafte Demokratie kreisen thematisch meistens um die Frage eines Parteiverbots. In der Bundesrepublik wurde ein Parteiverbot bis heute nur zweimal erfolgreich durchgesetzt: erstmals 1952 gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) und 1956 gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Die Verfassungsrichter sahen in der SRP die Nachfolgepartei der NSDAP. Das reichte für ein Verbot. Bei der KPD taten sie sich schwerer, stuften sie dann doch als verfassungsfeindlich ein.

Noch seltener als das Parteiverbot ist die sog. Verwirkung der Grundrechte. In Erinnerung daran, dass die Nationalsozialisten den Rechtsstaat für ihre Zwecke missbrauchten, regelt Artikel 18 GG die Verwirkung bestimmter Grundrechte für Verfassungsgegner. In der Bundesrepublik wurde die Grundrechtsverwirkung insgesamt viermal beantragt, aber jedes Mal abgewiesen. Artikel 18 GG ist in der Praxis also bislang nicht von Bedeutung.

Weitaus häufiger wird allerdings ein Vereinigungsverbot ausgesprochen. Es dient dazu, verfassungsfeindliche Bestrebungen schon auf Vereinsebene zu bekämpfen, beispielsweise bei den sogenannten rechtsextremistischen Freien Kameradschaften.

Verfassungsschutz und Bundeswehr

Verbote stehen am Ende eines langen Prozesses. Bevor etwas gegen einen vermeintlichen Staatsfeind unternommen werden kann, muss dieser ausfindig gemacht werden. Hier kommt der Verfassungsschutz ins Spiel. Seine Aufgabe ist es, die Verfassung, mit anderen Worten das Grundgesetz und die FDGO zu schützen. Dazu beobachtet er Personen, Gruppierungen und Parteien, die er als verfassungsfeindlich und sicherheitsgefährdend einstuft, sammelt Informationen und wertet diese aus.

Die Rolle des Verfassungsschutzes wird in der breiten Öffentlichkeit – vermittelt über die Medien – mit zunehmenden Zweifeln betrachtet, zuletzt wegen seiner bislang nicht eindeutigen Rolle bei der Aufklärung der NSU-Morde. Bereits beim ersten NPD-Verbotsverfahren von 2001 bis 2003 war der Verfassungsschutz wegen seiner V-Männer innerhalb der NPD in negative Schlagzeilen geraten.

Auch die Bundeswehr ist fest in die streitbare Demokratie eingebunden – als Lehre aus der unrühmlichen Haltung der Reichswehr bei Hitlers Machtübernahme. Die Bundeswehr

sollte anders sein, kein Staat im Staat mit einer elitären Offizierskaste. Es entstand das Konzept der Inneren Führung und das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform. Damit sollten die Soldaten so weit an das demokratische System gebunden werden, dass sie sich im Fall eines Putschversuchs klar zur FDGO bekennen und diese verteidigen würden. [...]

Quelle: <https://politische-bildung-brandenburg.de/themen/extremismus-bei-uns/wehrhafte-demokratie> (März 2013), leicht abgewandelt.

Mittel der wehrhaften Demokratie (Auswahl)

- Art. 5 GG: Die Freiheit der Lehre und Forschung entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- Art. 9 GG: Vereinigungen, die gegen die Verfassung kämpfen, sind verboten.
- Art. 18 GG: Bürgern, die Grundrechte wie z. B. die Meinungs-, Lehr- oder Versammlungsfreiheit dazu missbrauchen, die FDGO zu bekämpfen, können diese Grundrechte vom BVerfG aberkannt werden („Verwirkung“ von Grundrechten).
- Art. 20 GG: Alle Deutschen haben das Recht zum Widerstand gegen Versuche, die FDGO zu beseitigen, „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“.
- Art. 21 GG: Parteien können vom BVerfG verboten werden, wenn sie nachweislich versuchen die FDGO zu bekämpfen.
- Art. 79 GG: Die sog. „Ewigkeitsklausel“ legt die Unabänderlichkeit bestimmter Verfassungsgrundsätze fest (Menschenwürde in Art. 1 GG, fünf Staatsstrukturprinzipien in Art. 20 GG).
- Art. 87a GG: Die Bundeswehr kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Unterstützung der Polizei beim Schutz der FDGO eingesetzt werden.

Des Weiteren:

- Die Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates oder gegen die Verfassung richten (sog. Staatsschutzdelikte). Bspw. bezeichnet man den Versuch, die verfassungsmäßige Ordnung abzuschaffen, als Hochverrat. Dieser wird mit min. 10 Jahren Gefängnis bestraft.
- Etablierung des Verfassungsschutzes, z. B. des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Das BfV ist ein deutscher Inlandsnachrichtendienst, dessen wichtigste Aufgabe die Überwachung von Bestrebungen gegen die FDGO der Bundesrepublik Deutschland ist. Er verfügt über keine polizeilichen Befugnisse. Zusammen mit dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) gehört das BfV zu den drei Geheimdiensten des Bundes.